

Hauptversammlung der SE

Der kleine (aber feine?) Unterschied



CLAUDIA SCHNECKENBURGER

Vorstand,
HCE Haubrok AG
cs@hce.de

Als Aktionär wird man zwischen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft (AG) und einer Societas Europaea (SE) oft kaum einen Unterschied feststellen. Doch es gibt sie: kleine, aber feine Unterschiede.

Seit nunmehr zwölf Jahren ist die SE fest im Gefüge des deutschen Gesellschaftsrechts verankert. Zahlreiche renommierte Gesellschaften, wie etwa Allianz, E.ON, BASF, MAN, Puma oder SAP, firmieren mittlerweile als SE.

Hintergründe für die Umwandlung einer AG in eine SE dürften neben der unkomplizierten Sitzverlegungsmöglichkeit innerhalb der Europäischen Union auch Fragen der Arbeitnehmermitbestimmung und das europäische Image der SE sein.

Zwischen der AG und der SE bestehen in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung (HV) nur wenige Unterschiede, enthalten doch die SE-Verordnung (SEVO) und das SE-Ausführungsgesetz (SEAG) relativ wenige eigene Regelungen, sondern verweisen auf das deutsche Aktiengesetz (AktG). Das Zusammenspiel zwischen SEVO, SEAG, AktG und nicht zuletzt der Satzung der Gesellschaft

ist hierbei jedoch nicht immer unkompliziert, wenn auch auf den ersten Blick durchschaubar.

One-tier oder Two-tier?

Mit der SE hat das im angelsächsischen Raum dominierende „one-tier system“ in Deutschland vorsichtigen Einzug gehalten. Es besteht Wahlfreiheit zwischen dem hiesigen Standard – dem als „two-tier system“ bekannten dualistischen System – und dem als „one-tier system“ bekannten monistischen System der Unternehmensleitung. Bei einer SE mit Two-tier-System leitet der Vorstand das Unternehmen und wird hierbei vom Aufsichtsrat überwacht. Beim One-tier-System leitet der Verwaltungsrat das Unternehmen, der es auch gleichzeitig überwacht. Die Entscheidungen des Verwaltungsrats werden von den geschäftsführenden Direktoren umgesetzt. Diese sind üblicherweise Mitglieder des

Verwaltungsrats, soweit die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

Hauptversammlung entsprechend Aktiengesetz

Die Vorbereitung der HV der dualistischen SE unterscheidet sich nur marginal von derjenigen der AG. Üblicherweise beruft der Vorstand die HV ein, wobei Bekanntmachungsorgan, Fristen, Formalien, Tagesordnungspunkte und auch die Rechte der Aktionäre denjenigen der AG entsprechen. Bei der monistischen SE beruft der Verwaltungsrat ein, und er muss hierbei sowohl die Aufgaben des Vorstands als auch diejenigen des Aufsichtsrats erfüllen. Dies gilt insbesondere für die zu erstattenden Berichte.

Einberufung innerhalb von sechs Monaten

Für die ordentliche HV gibt § 54 Abs. 1 S. 1 SEVO eine gegenüber der AG kürzere Frist vor; sie hat innerhalb der ersten sechs, nicht innerhalb der ersten acht Monate nach Geschäftsjahresende stattzufinden. Für viele Gesellschaften geben der Corporate Governance Kodex und die einschlägigen Regelwerke der Börsen jedoch ohnehin einen etwas sportlicheren Zeitplan vor, sodass dieser Unterschied nur wenig Praxisrelevanz aufweist. Zudem bleibt ein Verstoß für die SE ebenso sanktionslos wie für die AG.

Hauptversammlung im Ausland

Seit der einschlägigen BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2014 (AZ: II ZR 330/13) ist die Zulässigkeit einer HV im Ausland auf



Die Zulässigkeit einer HV im Ausland ist auf angemessener Satzungsgrundlage auch für die AG anerkannt.

Illustration: © Jérôme Rommé / www.fotolia.com

angemessener Satzungsgrundlage auch für die AG anerkannt. Erst recht kann die Satzung der europäisch ausgerichteten SE, v.a. wenn Anknüpfungspunkte in Form von Produktionsstätten, Niederlassungen o.ä. bestehen, eine entsprechende Klausel vorsehen. Für börsennotierte Gesellschaften stellt sich allerdings immer die Frage der notariellen Niederschrift, wobei entweder auf Konsularbeamte oder einen dem deutschen Notar gleichwertigen ausländischen Notar zurückgegriffen werden muss. Nicht börsennotierte Gesellschaften können – je nach Tagesordnung – auch ein privatschriftliches Protokoll erstellen.

Keine gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre

Sofern Vorzugsaktien ausgegeben sind, kann in der AG zusätzlich zur HV eine gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre erforderlich sein, wenn deren besondere Vorzugsrechte betroffen sind. Sowohl deren Einberufung – meist direkt im Anschluss an die HV und ohne konkrete Uhrzeit – als auch die theoretisch denkbare Möglichkeit eines Antrags auf Ausschluss der Stammaktionäre und schließlich die Notwendigkeit des erneuten Vortrags sämtlicher Versammlungsformalia machen die gesonderte Versammlung zumindest etwas unangenehm und wenig

elegant. Bei der SE können evtl. besondere Beschlüsse der Vorzugsaktionäre in der ordentlichen HV gefasst werden, vgl. Art. 60 Abs. 1 SEVO, o.g. Fallstricke entstehen nicht.

Keine Vorbesitzzeit für Ergänzungsverlangen

Für Ergänzungsverlangen besteht eine Erleichterung gegenüber dem Aktiengesetz: Die sog. Vorbesitzzeit von 90 Tagen vor Zugang des Verlangens bei der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 1 S. 3 AktG gilt nicht, es können also auch Aktionäre, die erst kürzlich den Mindestbesitzanteil erworben haben, ein fristgerechtes Ergänzungsverlangen stellen und die Tagesordnung erweitern.

Versammlungsleiter der SE-HV

Ebenso wie das AktG enthalten weder SEVO noch SEAG ausdrückliche Bestimmungen zur Person des Versammlungsleiters der HV. Insofern ergibt sich bei der dualistisch verfassten SE auch kein Unterschied zur AG – auf Satzungsgrundlage ist regelmäßig der Aufsichtsratsvorsitzende auch Versammlungsleiter. Bei der monistisch verfassten SE wird allerdings vertreten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und auch die geschäftsführenden Direkto-

ren aus Neutralitätsgründen von der Versammlungsleitung ausgeschlossen sein sollen. Zulässig und sinnvoll ist hier eine Satzungsregelung, die die Befugnis zur Bestimmung des (externen) Versammlungsleiters auf den Verwaltungsrat überträgt.

Satzungsänderungen und Folgewirkungen

An sich sieht Art. 59 Abs. 1 SEVO für Satzungsänderungen lediglich eine Zweidrittelmehrheit vor. Jedoch liegt in § 179 Abs. 2 S. 1 AktG eine zulässige Erschwerung, sodass auch für die SE prinzipiell Satzungsänderungen der Dreiviertelmehrheit bedürfen. Allerdings kann das Mehrheitserfordernis auch durch die Satzung abgesenkt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass weder der Gesellschaftszweck geändert oder der Sitz verlegt wird noch eine qualifizierte Kapitalmehrheit gesetzlich erforderlich ist. Zudem bedarf es einer gültigen Beschlussfassung eines Quorums, d.h. mindestens die Hälfte des Grundkapitals muss gem. § 51 SEAG bei der Beschlussfassung vertreten sein. Es sind somit Satzungsgestaltungen möglich, die denjenigen der AG durchaus entsprechen.

Ob aufgrund des prinzipiellen Zweidrittelmehrheitserfordernisses des Art. 59 Abs. 1 SEVO bei Satzungsänderungen nicht börsennotierter SE die notarielle Protokollierung entfallen kann, vgl. insofern § 130 Abs. 1 S. 3 AktG, scheint schon aufgrund der gesetzlichen Erschwerung zur Dreiviertelmehrheit fraglich. In den meisten Fällen dürften ohnehin weitere Erschwerungen hinzutreten, sodass hier von der notariellen Niederschrift nicht abgesehen werden sollte.

Fazit

Für die dualistisch verfasste SE ergeben sich bei Vorbereitung und Durchführung der HV nur wenige Unterschiede zur AG. Bei der entsprechend des „one-tier system“ verfassten monistischen SE bestehen Besonderheiten, die sich in der Praxis bislang als gut beherrschbar erwiesen haben.